



**Satzung der Universität Bayreuth
zur Anpassung der Satzungen Lehramt
an das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz
(GVBl Nr. 15 S. 414)
vom 30. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen an der Universität Bayreuth werden zur Anpassung an das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (GVBl. S. 414) wie folgt geändert:

1. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik an der Universität Bayreuth vom 18. Oktober 2018 (AB UBT 2018/054), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2021 (AB UBT 2021/030), wird wie folgt geändert:
 - a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“
 - bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

- b) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.
- c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
- d) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „87 ff. BayHIG“ ersetzt.
- bb) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG i.V.m.“ durch den Passus „89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayHIG i.V.m. § 12 ff.“ ersetzt.
- f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen

entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
 - (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“
- g) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
 - cc) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeiten“ durch das Wort „Studienzeiten“ ersetzt.
- h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise

Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

2. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik an der Universität Bayreuth vom 20. April 2022 (AB UBT 2022/033) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung - QualV“ durch den Passus „89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) i.V.m. § 12 ff. der Qualifikationsverordnung (QualV)“ ersetzt.

- bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „63 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Passus Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.
- d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach

Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
 - (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“
- g) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
 - cc) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „war“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden

oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) § 18 Abs. 4 wird gestrichen.

j) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

3. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/008), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2021 (AB UBT 2021/028), wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

- bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „87 ff. BayHIG“ ersetzt.
- bb) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG i.V.m.“ durch den Passus „89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayHIG i.V.m. § 12 ff.“ ersetzt.
- f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“
- g) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
- bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

- i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.
4. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vom 10. April 2014 (AB UBT 2014/016), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2022 (AB UBT 2022/034), wird wie folgt geändert: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“
- bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:
- „§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
- § 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweiligen Fassung“ durch den Passus „89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) i.V.m. § 12 ff. der Qualifikationsverordnung (QualV)“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „63 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.
- d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

cc) In Abs. 2 Satz 1 wird am Satzende das Wort „ist“ angefügt.

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) § 18 Abs. 4 wird gestrichen.

j) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

5. Die Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/005), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2022 (AB UBT 2022/036), wird wie folgt geändert:

- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
 „§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“
 - bb) Die Angaben zu § 16 und § 17 werden wie folgt gefasst:
 „§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen
 § 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen“
- b) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ durch den Passus „Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
- c) In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
- d) § 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „87 ff. BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG i.V.m.“ durch den Passus „89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayHIG i.V.m. § 12 ff.“ ersetzt.
- f) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“
- g) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der

Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

h) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

i) In § 27 Abs. 5 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

6. Die Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/006), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2020 (AB UBT 2020/058), wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 16 und § 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen¹

- b) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ durch den Passus „Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
- c) In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
- d) § 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG i.V.m.“ durch den Passus „89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayHIG i.V.m. § 12 ff.“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.
- f) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht

vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

h) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

i) In § 27 Abs. 5 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

7. Die Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2022 (AB UBT 2022/001), wird wie folgt geändert: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 15 und § 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

§ 16 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen“

b) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ durch den Passus „57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „87 ff. BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 1 Nr. 4 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG i.V.m.“ durch den Passus „89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayHIG i.V.m. § 12 ff.“ ersetzt.
- f) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 * (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
 - (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“
- g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
 - (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“
- h) § 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des

Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten.³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

8. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang Didaktik des Deutschen als Zweitsprache für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth vom 30. November 2015 (AB UBT 2015/054), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2018 (AB UBT 2018/011), wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 15 und § 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

bb) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

cc) In Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch nicht ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
 - (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“
- d) § 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
 - cc) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeiten“ durch das Wort „Studienzeiten“ ersetzt.
- e) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16**Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung
oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“
9. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth vom 15. September 2020 (AB UBT 2020/075) wird wie folgt geändert:
- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“
- bb) Die Angaben zu § 15 und § 16 werden wie folgt gefasst:
- „§ 15 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
- § 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen
- b) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“
- d) § 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
- bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- e) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

10. Die Ordnung der Universität Bayreuth für ein begleitendes Zusatzstudium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang und im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 30. Juli 2015 (AB UBT 2015/031) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).“

11. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 18. August 2016 (AB UBT 2016/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 2022 (AB UBT 2022/011), wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 2 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen richten sich nach § 8“.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für die jeweilige Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.
- bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

12. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Elite-Masterstudiengang MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 18. August 2016 (AB UBT 2016/051), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 2022 (AB UBT 2022/012), wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

- b) In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.
- c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
- d) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“

aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für die jeweilige Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung

oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

- h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Januar 2023, Az. A 3300 - I/3.

Bayreuth, 30. Januar 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Januar 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Januar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Januar 2023.